

Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen oder wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert.

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer und des Wahlausschusses für die nächste Wahl,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - Beschlussfassung über die Einrichtung von Referaten und Arbeitsgruppen,
 - Beschlussfassung über Wahlordnung, Kassenordnung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes sowie
 - Beschlussfassung über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Verbandes. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in schriftlicher Form mindestens acht Wochen zuvor beim Vorstand beantragt und hinreichend begründet worden sind.

§10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den "ABISA - Allgemeiner Behindertenverband in Sachsen-Anhalt e.V." in 39218 Schönebeck, Moskauer Str. 24.

§11 Wahlordnung, Kassenordnung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung, Kassenordnung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung beschließen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte die Verbandssatzung teilweise unwirksam sein oder werden, so sind die unwirksamen Regeln durch gültige Regeln zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen. Die übrigen Regeln behalten ihre Wirkung.

Die Satzung tritt am 17. September 2005 in Kraft.



SATZUNG

Verband Sonderpädagogik e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Verband Sonderpädagogik - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“ Er führt, seiner Geschichte verpflichtet, die Abkürzung vds.
2. Sitz des Verbandes ist Magdeburg.
3. Er gehört als Landesverband dem Bundesverband „Verband Sonderpädagogik e.V.“ an.
4. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt den Zweck Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein selbstbestimmtes Leben sowie eine uneingeschränkt gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Wirkungsbereich des Landesverbandes ist insbesondere die Arbeit an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Der Landesverband verfolgt den o.g. Zweck, indem er:
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen an allen Orten sonderpädagogischer Förderung unterstützt und initiiert,
 - für die Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts eintritt,
 - sich für die Entwicklung von Integration und Inklusion einsetzt,
 - die Entwicklung und Umsetzung individualisierender Unterrichtskonzepte befördert,
 - sich für die Entwicklung und Verbesserung von spezifischen fachlichen, pädagogischen und sonderpädagogischen Kompetenzen bei Lehrkräften und weiterem Fachpersonal einsetzt,
 - den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Schulformen befördert,
 - beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Unterstützungssystemen wie z.B. ambulanten und mobilen Angeboten zur Förderung hilft,
 - Maßnahmen zur Prävention und Frühförderung unterstützt,
 - eine Verbandsmitteilung herausgibt, Fachbeiträge publiziert sowie Fachtagungen, Seminare und Informationsveranstaltungen organisiert.
3. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Sinne des § 3 Abs. 1 erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Landesverband.

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand,
- Tod,
- Verlust der Rechtsfähigkeit,
- Ausschluss oder
- Streichung aus der Mitgliederliste.

2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße geschädigt oder gegen Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet. Eine Mitteilung über die Streichung erfolgt nicht.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und unterliegt hierbei einer Bringepflicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jährlich erhoben.

§6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode geschäftsführend im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode bestimmen.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Kassenführung,
 - die Erstattung des Geschäftsberichtes und
 - die Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

§8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Verbandsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung ist entsprechend der Wahlperiode vom Vorstand einzuberufen. Eine